|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Praxishilfe | Gültig ab: |
| SKOS D | 01.08.2023  ersetzt 01.07.2021 |
| Festsetzung der Entschädigung für die Haushaltsführung und des Konkubinatsbeitrags | | |

# Grundlagen

Die Grundsätze zur Entschädigung für Haushaltsführung und zum Konkubinatsbeitrag sind in § 16 Abs. 4 Sozialhilfeverordnung (SHV), in den SKOS-Richtlinien (D.4.4 und D.4.5) sowie in der Richtlinie der Sozialbehörde für den Umgang mit familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften vom 9. Mai 2019 (nachfolgend: Richtlinie) geregelt. Zur Entschädigung für Haushaltsführung hält § 16 Abs. 4 SHV Folgendes fest:

*"Führt eine hilfesuchende Person den Haushalt für nicht mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützte Personen, wird ihr eine angemessene Entschädigung für die Haushaltsführung als Einkommen angerechnet. Bei der Bemessung der Entschädigung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Personen zu berücksichtigen. Bei nicht unterstützten minderjährigen Kindern wird nur deren Erwerbseinkommen berücksichtigt."*

Bei minderjährigen finanziell selbständigen Kindern im Haushalt der Eltern (vgl. SKOS-Richtlinien D. 1 Abs. 2) empfiehlt das kantonale Sozialhilfe-Behördenhandbuch zudem, den Lehrlingslohn nicht als Erwerbseinkommen zu betrachten.

# Vorgehen bei der Festsetzung

## Information und Aufforderung zum Einreichen von Unterlagen

Der\*die Klient\*in (KL) erhält das Merkblatt "Entschädigung für die Haushaltsführung" oder das Merkblatt "Unterstützung von Personen, die in einem stabilen Konkubinat leben“. Er/sie wird aufgefordert, innert vierzehn Tagen die darin aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

Treffen die Unterlagen bis dann nicht oder nicht vollständig ein, erhält KL eine zweite Aufforderung mit einer letztmaligen Frist von sieben Tagen. Das zweite Schreiben wird KL gegen Empfangsbestätigung persönlich überreicht oder per Einschreiben zugestellt.

## Abklärungspflicht der SOD

Macht KL geltend, der\*die Partner\*in verweigere die Herausgabe der verlangten Unterlagen, so sind die Sozialen Dienste (SOD) aufgrund der neueren Rechtsprechung verpflichtet, die finanziellen Verhältnisse selbst abzuklären. Primär hat die Abklärung durch die Fallführung mit eingeschriebenem Brief bei dem\*der Partner\*in zu erfolgen. Rechtsgrundlage dafür ist § 18 Abs. 4 und 5 Sozialhilfegesetz (SHG).

Verweigern Partner\*innen die Auskunft auch gegenüber den SOD selbst oder sind die erteilten Auskünfte und Belege unvollständig oder zweifelhaft, so muss die Fallführung versuchen, die notwendigen Angaben über die Arbeitgebenden der Partner\*innen (Rechtsgrundlage: § 48 Abs. 2 lit. d SHG) oder das Steueramt (Rechtsgrundlage: § 48 Abs. 2 lit. a SHG) zu erlangen. Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis braucht es dafür nicht.

## Berechnung und Entscheid

Liegen die Unterlagen vollständig vor, wird nach den Vorgaben der Richtlinie und unter Verwendung des standardisierten Berechnungsformulars die Entschädigung für Haushaltsführung respektive der Konkubinatsbeitrag ermittelt.

Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern, bei denen nur ein Elternteil unterstützt wird:

Der nicht unterstützte Elternteil hat gestützt auf SKOS D.4.4 neben seinem eigenen Lebensbedarf auch für den gesamten Bedarf der gemeinsamen Kinder aufzukommen, soweit ihm das finanziell möglich ist. Ist er darüber hinaus weiter finanziell leistungsfähig, so ist zusätzlich ein Konkubinatsbeitrag zu prüfen.

Entschädigung für Haushaltsführung:

Für die Berechnung der Entschädigung für Haushaltsführung sind einerseits die finanziellen Verhältnisse der nicht unterstützten Person massgeblich und andererseits die zu erwartende Arbeitsleistung der zu unterstützenden Person. Insbesondere in folgenden Situationen sind von der zu unterstützenden Person keine Haushaltsarbeiten für ihre Wohn- oder Lebenspartner\*innen zu erwarten:

* wenn sie vollzeitlich erwerbstätig ist;
* wenn sie sich in einer Erstausbildung befindet;
* wenn ihr Anstellungspensum in einem Einsatzprogramm zur beruflichen oder sozialen Integration 100 % beträgt;
* wenn sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage ist, Haushaltsaufgaben zu übernehmen, wobei sie dafür beweispflichtig ist (Arztzeugnis).

Liegt eine dieser Situationen vor, ist keine Entschädigung für Haushaltsführung anzurechnen. Ist die unterstützte Person zeitlich oder gesundheitlich nur teilweise eingeschränkt, so ist eine angemessen reduzierte Entschädigung anzurechnen.

Bei leistungspflichtigen Personen, die keiner Berufstätigkeit mehr nachgehen und ausschliesslich (Teil-)Renten und/oder Zusatzleistungen beziehen, wird keine Entschädigung für Haushaltsführung geltend gemacht.

Entscheid:

Die Anrechnung erfolgt mittels anfechtbarem Entscheid, wofür im Fallführungssystem Vorlagen zur Verfügung stehen. Das Berechnungsblatt ist dem Entscheid beizulegen und stellt einen integrierenden Bestandteil des Entscheids dar, ist also auch anfechtbar.

## Vorgehen bei fehlender Information zu den finanziellen Verhältnissen

Können die finanziellen Verhältnisse der Partner\*innen auch unter Beizug der in Ziff. 2.2 Abs. 2 erwähnten Drittstellen nicht geklärt werden, so ist auf die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung respektive eines Konkubinatsbeitrags formlos zu verzichten. Die Angelegenheit ist danach aber einmal jährlich neu zu prüfen (z.B. im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Mittellosigkeit)

# Überprüfung/Neuberechnung der Entschädigung für Haushaltsführung und des Konkubinatsbeitrags

Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Mittellosigkeit muss anhand der aktuellen Unterlagen auch die Entschädigung für Haushaltsführung respektive der Konkubinatsbeitrag kontrolliert und allenfalls angepasst werden. Darüber hinaus kann eine Anpassung auch während der laufenden Unterstützungsperiode nötig werden.

Machen KL geltend, dass sich die finanzielle Leistungsfähigkeit der leistungspflichtigen Person verschlechtert habe, ist dies anhand schriftlicher Unterlagen zu belegen. Anhand dieser Unterlagen erfolgt eine formlose Neuberechnung. Ist der KL mit dem Resultat nicht einverstanden, ist ein neuer anfechtbarer Entscheid mit Begründung zu erlassen. Damit wird der Rechtsmittelweg geöffnet.

In einem stabilen Konkubinat lebende unterstützte Personen sind verpflichtet, umgehend und unaufgefordert alle Veränderungen in den Einkommens-, Vermögens- und familiären Verhältnissen ihrer Partner\*in zu melden.

# Verzicht auf die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung oder eines Konkubinatsbeitrags

In begründeten Einzelfällen kann auf die Anrechnung der Entschädigung für die Haushaltsführung oder des Konkubinatsbeitrags verzichtet werden, auch wenn die finanziellen Bedingungen und allfällige weitere Voraussetzungen (Arbeitsfähigkeit und Verfügbarkeit der unterstützten Person) für einen Einbezug gegeben wären.

Entschädigung für die Haushaltsführung:

Die von der unterstützten Person zu erwartende Arbeitsleistung ist von der nicht unterstützten Person *nicht gewünscht* oder sie wird von der unterstützten Person *nicht erbracht*.

Beispiele:

Die unterstützte Person pflegt einen ganz anderen Lebensstil als die nicht unterstützte Person. Diese zieht es deshalb vor, ihren Haushalt weiterhin selbst zu führen.

Erwerbstätige Tochter offeriert ihrer auf Sozialhilfe angewiesenen Mutter, bei ihr einziehen zu können, damit sie sozial nicht vereinsamt. Sie will ihren Haushalt aber weiterhin selbst führen und für die Aufnahme ihrer Mutter nicht auch noch Geld bezahlen müssen.

Eltern lassen ihren volljährigen, auf Sozialhilfe angewiesenen Sohn wieder bei sich einziehen. Dieser zeigt sich nicht bereit, sie beim Führen des Haushalts zu unterstützen.

Allgemein:

Es liegt eine Situation vor, in welcher der Einbezug einer Entschädigung für Haushaltsführung oder eines Konkubinatsbeitrags den Hilfeprozess grundlegend gefährden würde.

Beispiel:

Junge\*r Erwachsene\*r ohne Erstausbildung und ohne Tagesstruktur lebt bei seinen\*ihren Eltern. Er\*Sie hat keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Ohne Einbezug der Entschädigung für Haushaltsführung hätte er\*sie einen Anspruch auf Sozialhilfe, mit Einbezug nicht. Damit fielen die Möglichkeiten einer Unterstützung mittels Beratung durch auf Jugendliche und junge Erwachsene (JjE) spezialisierte Sozialarbeitende, Vermittlung an B25, Zugang zu Ausbildungs- und Berufsvorbereitenden Angeboten u.Ä. weg.

Der Verzicht auf die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung oder eines Konkubinatsbeitrags wird KL schriftlich mitgeteilt. Er ist zu begründen und zu befristen. Nach Ablauf der Befristung wird die Situation wieder neu beurteilt.